

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 9 vom 26. Februar 2020

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
Bebauungsplan 011/B/2 „9. Änderung St. Zeno Nord“
für die Grundstücke Fl. Nr. 141 (Münchner Allee 36),
343 (Münchner Allee 34), 343/1, 346 (Teilfläche),
390 (Teilfläche) und 390/1 (Teilfläche),
jeweils Gemarkung St. Zeno
im beschleunigten Verfahren
gemäß § 13a BauGB;
Erneute öffentliche, verkürzte Auslegung
nach § 4a Abs. 3 BauGB
in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB 1

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
Bebauungsplan „8. Änderung St. Zeno Süd“ für die Grundstücke
Fl. Nr. 1/2 (Mozartstraße), 1/3 (Mozartstraße 1) und
1/4 (Münchner Allee 2), jeweils Gemarkung St. Zeno
Aufstellungsbeschluss
Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB 2

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
Bebauungsplan „Poststraße 32/34“ für die Grundstücke
Fl. Nr. 197, 198, 206 (Teilfläche), 233, 240 (Teilfläche)
und 240/2, jeweils Gemarkung Bad Reichenhall
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB 3

Verfügung und Bekanntmachung
über die Widmung öffentlicher Straßen
- Schlechinger Weg - 4

Stadt Laufen

5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Laufen;
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch – BauGB –
und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung
gemäß § 3 Abs. 1 BauGB 5

Bekanntmachung der Stadt Laufen zur Eintragungsmöglichkeit
von Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz 6

Markt Berchtesgaden

Neuaufstellung des Bebauungsplans
Nr. 26 – „Campingplatz Allweglehen“
des Marktes Berchtesgaden;
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB)
und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 3 Abs. 1 BauGB 7

Gemeinde Ainring

Ortsrecht der Gemeinde Ainring
Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
(Erschließungsbeitragssatzung – EBS)
Vom 19. Februar 2020 8

Gemeinde Bischofswiesen

Satzung zur Änderung der Satzung über
Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze
und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren
Vom 19. Februar 2020 9

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
15. Änderung des Flächennutzungsplans;
Öffentliche Auslegung
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB 10

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
16. Änderung des Flächennutzungsplans
der Gemeinde Saaldorf-Surheim;
Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses
nach § 2 Abs. 1 BauGB
sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
nach § 3 Abs. 1 BauGB 11

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
2. Änderung des Bebauungsplans „Helfau IV“:
Öffentliche Auslegung
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB 12

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
Erlass einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB
für den Bereich „Mühlstraße“;
Öffentliche Auslegung
nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 13

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
Aufstellung des Bebauungsplans „Laufener Straße Nord“;
Öffentliche Auslegung
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB 14

Bek. Nr. 1

Stadt Bad Reichenhall

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
Bebauungsplan 011/B/2 „9. Änderung St. Zeno Nord“
für die Grundstücke Fl. Nr. 141 (Münchner Allee 36),
343 (Münchner Allee 34), 343/1, 346 (Teilfläche), 390 (Teilfläche)
und 390/1 (Teilfläche), jeweils Gemarkung St. Zeno
im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB;
Erneute öffentliche, verkürzte Auslegung
nach § 4a Abs. 3 BauGB
in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Bad Reichenhall beschloss in seiner Sitzung am 12.7.2011, den Bebauungsplan 011/B/2 „9. Änderung St. Zeno Nord“ aufzustellen.

Der Bebauungsplan 011/B/2 „9. Änderung St. Zeno Nord“ soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die bauliche Verdichtung auf den Baugrundstücken im Geltungsbereich und die planungsrechtliche Sicherung des bestehenden Möbelfachgeschäftes auf dem Grundstück Münchner Allee 34. Es soll ein Mischgebiet festgesetzt werden. Bezüglich des Nutzungsmaßes wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,35 und einer Geschossflächenzahl (GFZ) von 1,2 bei max. vier Vollgeschossen festgesetzt.

Beschluss zum Ergebnis der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 18.2.2020 das Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zeit vom 26.6.2019 bis einschließlich 12.7.2019 gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB beschlossen.

Aufgrund der vorgetragenen Belange der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurde die Planung überarbeitet. Zusätzlich sind Überarbeitungen in der Planentwicklung vorgenommen worden. Durch die Änderungen ist gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB das Auslegungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und das Beteiligungsverfahren § 4 Abs. 2 BauGB zu wiederholen.

Die Änderungen ergaben sich in der Einbeziehung von Straßenverkehrsflächen der Barbarossastraße (Fl. Nr. 346) und der Münchner Allee (Fl. Nr. 390, 390/1), um einen Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB (qualifizierter Bebauungsplan) festsetzen zu können.

Darüber hinaus sind die Bauflächen für das oberste Geschoss in dem Baufenster des Grundstücks Münchner Allee 34 geändert worden. Für das Baufenster des Grundstücks Münchner Allee 36 ist eine Knotenlinie für das oberste Geschoss eingetragen worden.

Bezüglich der Grünordnung wurde eine Regelung zum Erhalt, zur Pflege und Ersatz bei Abgang des vorhandenen Baumbestands in Verbindung mit einer textlichen Festsetzung geregelt. Darüber hinaus wurden die neu zu pflanzenden Bäume im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans eingetragen.

Billigungsbeschluss zum Entwurf

Der Stadtrat hat den geänderten Entwurf zum Bebauungsplan 011/B/2 „9. Änderung St. Zeno Nord“ mit Stand vom 4.2.2020 gebilligt und das Stadtbauamt beauftragt, die erneute öffentliche, verkürzte Auslegung durchzuführen.

Erneute öffentliche, verkürzte Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB

Durch Einsichtnahme kann sich jedermann öffentlich im Rathaus der Stadt Bad Reichenhall, Neues Verwaltungsgebäude, Rathausplatz 8, Stadtbauamt im Flur und im Zimmer 100 des 1. Obergeschosses während der Dienststunden von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, außerhalb dieser Zeiten oder wenn Sie auf Barrierefreiheit angewiesen sind, nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr.: 08651/775-222) vom

4. März 2020 bis einschließlich 20. März 2020

über die allgemeinen Ziele, Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und sich dazu äußern. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Die überarbeiteten Planentwürfe zum Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan, die Festsetzungen und Hinweise durch Text sowie die Begründung jeweils vom 18.2.2020 können außerdem während der Auslegungsfrist auf der Internetseite der Stadt Bad Reichenhall unter <https://www.stadt-bad-reichenhall.de/de/bauleitplaene/> eingesehen bzw. heruntergeladen werden. *Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.*

Bad Reichenhall, den 20. Februar 2020
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Lackner, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 2

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) Bebauungsplan „8. Änderung St. Zeno Süd“ für die Grundstücke Fl. Nr. 1/2 (Mozartstraße), 1/3 (Mozartstraße 1) und 1/4 (Münchner Allee 2), jeweils Gemarkung St. Zeno Aufstellungsbeschluss Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Aufstellung nach § 2 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Bad Reichenhall hat in seiner Sitzung am 12.3.2019 die Aufstellung des Bebauungsplans „8. Änderung St. Zeno-Süd“ für die Grundstücke Fl. Nr. 1/2 (Mozartstraße), 1/3 (Mozartstraße 1) und 1/4 (Münchner Allee 2), jeweils Gemarkung St. Zeno beschlossen. Ebenfalls wurde in dieser Sitzung die Verwaltung mit der Durchführung des Verfahrens gemäß BauGB beauftragt.

Billigungsbeschluss zum Entwurf

Der Stadtrat der Stadt Bad Reichenhall hat in seiner Sitzung am 18.2.2020 den Entwurf des Bebauungsplans „8. Änderung St. Zeno-Süd“ für die Grundstücke Fl. Nr. 1/2 (Mozartstraße), 1/3 (Mozartstraße 1) und 1/4 (Münchner Allee 2), Gemarkung St. Zeno, gebilligt und die Verwaltung beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die bauliche Verdichtung auf den Baugrundstücken im Geltungsbereich. Es soll ein urbanes Gebiet mit einer GFZ von max. 1,8 festgesetzt werden. Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch erweiterte Baufenster definiert. Eine max. Wandhöhe von 22,5 m bei sieben Vollgeschossen soll geregelt werden.

Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Durch Einsichtnahme kann sich jedermann öffentlich im Rathaus der Stadt Bad Reichenhall, Neues Verwaltungsgebäude, Rathausplatz 8, Stadtbauamt im Flur und im Zimmer 100 des 1. Obergeschosses während der Dienststunden von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, außerhalb dieser Zeiten oder wenn Sie auf Barrierefreiheit angewiesen sind, nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr.: 08651/775-222) vom

4. März 2020 bis einschließlich 3. April 2020

über die allgemeinen Ziele, Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und sich dazu äußern. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Der Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom 19.12.2019, die Festsetzungen und Hinweise durch Text vom 18.12.2019 sowie die Begründung vom 18.2.2020 können außerdem während der Auslegungsfrist auf der Internetseite der Stadt Bad Reichenhall unter <https://www.stadt-bad-reichenhall.de/de/bauleitplaene/> eingesehen bzw. heruntergeladen werden. *Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.*

Bad Reichenhall, den 20. Februar 2020
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Lackner, Oberbürgermeister

Stadt Bad Reichenhall

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
Bebauungsplan „Poststraße 32/34“ für die
Grundstücke Fl. Nr. 197, 198, 206 (Teilfläche),
233, 240 (Teilfläche) und 240/2,
jeweils Gemarkung Bad Reichenhall
Aufstellungsbeschluss
gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**

Aufstellung nach § 2 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Bad Reichenhall hat in seiner Sitzung am 18.2.2020 die Aufstellung des Bebauungsplans „Poststraße 32/34“ für die Grundstücke Fl. Nr. 197, 198 (Poststraße 34), 206 (Teilfläche), 233 (Poststraße 32), 240 (Teilfläche) und 240/2, jeweils Gemarkung Bad Reichenhall beschlossen.

Der Bebauungsplan soll gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Ziel des Bebauungsplans ist die städtebaulich geordnete Wiedernutzbarmachung der brachgefallenen Grundstücksflächen unter besonderer Berücksichtigung denkmalrechtlicher Belange.

Bad Reichenhall, den 20. Februar 2020
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Lackner, Oberbürgermeister

Stadt Bad Reichenhall

**Verfügung und Bekanntmachung über
die Widmung öffentlicher Straßen
- Schlechinger Weg -**

1. Straßenbezeichnung:

Bezeichnung der Straße:	Slechinger Weg
Fl. Nr.:	352
Anfangspunkt:	Abzweigung von der Münchner Allee
Endpunkt:	Einmündung in den Rupertiweg
Länge:	0,060 km

im Bereich der Stadt Bad Reichenhall; Landkreis Berchtesgadener Land

2. Verfügung

Die unter 1. bezeichnete bestehende Straße wird auf einer Länge von 60 m zur Ortsstraße aufgestuft.

Widmungsbeschränkung:

./.

3. Träger der Straßenbaulast

Stadt Bad Reichenhall

4. Wirksamwerden:

Wirksamwerden der Verfügung:

nach Bekanntmachung

5. Sonstiges:

Gründe für die Widmung: Beschluss vom 4.12.2019 in der Sitzung des Haupt- und Tourismusausschusses.

Die Verfügung nach Nr. 2 kann während der üblichen Geschäftszeiten im Stadtbauamt der Stadt Bad Reichenhall / Neues Rathaus Zimmer 209 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) **Schriftlich oder zur Niederschrift**

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht München in 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

b) **Elektronisch**

Die Klage kann beim **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Bad Reichenhall) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bad Reichenhall, den 14. Februar 2020
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Lackner, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 5

Stadt Laufen

5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Laufen; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch – BauGB – und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Laufen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.1.2020 den Aufstellungsbeschluss für die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Laufen gefasst.

Mit dieser Änderung des Sondergebietes „Altenheim“ in ein Sondergebiet „Hotel mit Gastronomie“ soll die bauplanungsrechtliche Grundlage für die Nutzungsänderung des aktuell leerstehenden früheren Seehotels, zuletzt als Seniorenhaus Abtseehaus genutzt, zurück in ein Hotel mit Gastronomie am Abtsdorfer See geschaffen werden.

Der von der Planung berührten Öffentlichkeit wird frühzeitig gemäß § 3 Abs. 1 BauGB innerhalb angemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der hierzu gefertigte Planungsentwurf i. d. F. vom 2.1.2020 mit Begründung liegt in der Zeit vom

5. März 2020 bis 6. April 2020

im Rathaus der Stadt Laufen, Rathausplatz 1, Zimmer Nr. 1.02, 1. Stock, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag jeweils 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Donnerstag zusätzlich 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich aus. Auf Wunsch wird die Planung erläutert, hierzu wird um Terminvereinbarung gebeten. Der Satzungsentwurf mit Plan und Begründung ist in dieser Zeit auch auf der Homepage der Stadt Laufen <https://service.stadtlaufen.de> unter Aktuelles verfügbar.

Innerhalb dieser Frist können Stellungnahmen zur Planung vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Laufen, den 18. Februar 2020
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Stadt Laufen

Bekanntmachung der Stadt Laufen zur Eintragungsmöglichkeit von Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz

Sie haben nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) die Möglichkeit, Widerspruch gegen einzelne regelmäßig durchzuführende Datenübermittlungen der Meldebehörde zu widersprechen. Dieser Widerspruch gilt jeweils bis zum Widerruf.

A) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Sie der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 BMG in Verbindung mit § 58c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes widersprechen.

B) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 3 BMG widersprechen.

C) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 1 in Verbindung mit § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

D) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

E) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 3 in Verbindung mit § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

Die Eintragung dieser Übermittlungssperren können Sie durch persönliches Erscheinen, schriftlich, oder per Mail an

ewo@stadtlaufen.de

bei der

Stadt Laufen – Einwohnermeldeamt, Rathausplatz 1, 83410 Laufen

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr
zusätzlich Dienstag 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
und Donnerstag 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

vornehmen.

Laufen, den 19. Februar 2020
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Markt Berchtesgaden

Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 26 – „Campingplatz Allweglehen“ des Marktes Berchtesgaden; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Marktgemeinderat des Marktes Berchtesgaden hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21.11.2016 den Aufstellungsbeschluss für die Neuaufstellung des Bebauungsplans „Campingplatz Allweglehen“ gefasst.

Das Planungsgebiet umfasst einen bestehenden Campingplatz der im Jahr 1962 eröffnet wurde. Es gab im Laufe der Jahrzehnte diverse Einzelbaugenehmigungen im Zuge von Erweiterungs- bzw. Sanierungsmaßnahmen. Weitere Einzelgenehmigungen im Rahmen einer Betriebsweiterung können nicht mehr in Aussicht gestellt werden. Die vorbereitende Bauleitplanung wurde durch die Einbindung des Planungsgebietes in den, 2017 in Kraft getretenen Flächennutzungsplan vorbereitet; hierdurch soll dieser Bereich entsprechend dem Zweck als Campingplatz städtebaulich geordnet, als auch begrenzt werden.

Der Planungsbereich befindet sich im Ortsteil Unterrau auf den Flurnummern 283 (Teilfläche), 283/2, 285/2, 291/3, 291/4 (Teilfläche) und 291/6 der Gemarkung Salzberg.



Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 17.2.2020 den Vorentwurf zur Neuaufstellung des Bebauungsplans in der Fassung vom 3.2.2020 gebilligt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt im Foyer des Rathauses Berchtesgaden, Rathausplatz 1, 83471 Berchtesgaden, in der Zeit vom

10. März 2020 bis 24. April 2020

während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Donnerstag zusätzlich von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr).

Zur Einsichtnahme liegen die Vorentwürfe des Bebauungsplans, des Satzungstextes und der Begründung mit dem Umweltbericht aus.

Parallel dazu stehen die Informationen unter

<https://www.gemeinde.berchtesgaden.de/pages/aktuellesinformationen/bebauungsplaene-satzungen-nach-baugb.php>

zum Abruf bereit.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke, sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten; die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung wird gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem BayDSG.

Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Berchtesgaden, den 18. Februar 2020
Markt Berchtesgaden

Franz Rasp, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

Gemeinde Airing

Ortsrecht der Gemeinde Airing Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS) Vom 19. Februar 2020

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 5a Abs. 9 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 132 Baugesetzbuch (BauGB) erlässt die Gemeinde Airing folgende

Satzung:

§ 1

Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Erschließungsbeiträge nach Art. 5a Abs. 1 KAG sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand

I. für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (Art. 5a Abs. 2 Nr. 1 KAG) in

	bis zu einer Straßenbreite (Fahrbahnen, Radwege, Geh- wege, kombinierte Geh- und Radwege) von
1. Wochenendhausgebieten mit einer Geschoßflächenzahl bis 0,2	7,0 m
2. Kleinsiedlungsgebieten mit einer Geschoßflächenzahl bis 0,3 bei einseitiger Bebaubarkeit	10,0 m 8,5 m
3. Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter Nr. 2 fallen, Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten	
a) mit einer Geschoßflächenzahl bis 0,7 bei einseitiger Bebaubarkeit	14,0 m 10,5 m
b) mit einer Geschoßflächenzahl über 0,7 - 1,0 bei einseitiger Bebaubarkeit	18,0 m 12,5 m
c) mit einer Geschoßflächenzahl über 1,0 - 1,6	20,0 m
d) mit einer Geschoßflächenzahl über 1,6	23,0 m
4. Kerngebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten	
a) mit einer Geschoßflächenzahl bis 1,0	20,0 m
b) mit einer Geschoßflächenzahl über 1,0 - 1,6	23,0 m
c) mit einer Geschoßflächenzahl über 1,6 - 2,0	25,0 m
d) mit einer Geschoßflächenzahl über 2,0	27,0 m

- | | |
|---|--------|
| 5. Industriegebieten | |
| a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0 | 23,0 m |
| b) mit einer Baumassenzahl über 3,0 - 6,0 | 25,0 m |
| c) mit einer Baumassenzahl über 6,0 | 27,0 m |
| II. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege; Art. 5a Abs. 2 Nr. 2 KAG) bis zu einer Breite von | 5,0 m |
| III. für die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (Art. 5a Abs. 2 Nr. 2 KAG) bis zu einer Breite von | 27,0 m |
| IV. für Parkflächen | |
| a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I und Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von | 5,0 m |
| b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. I und Nr. III genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v. H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen, | |
| V. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen | |
| a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I bis Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von | 5,0 m |
| b) soweit sie nicht Bestandteile der in Nr. I bis Nr. III genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v. H. der im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen. | |
| VI. für Immissionsschutzanlagen. | |
- (2) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Nr. I bis VI gehören insbesondere die Kosten für
- a) den Erwerb der Grundflächen,
 - b) die Freilegung der Grundflächen,
 - c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
 - d) die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine,
 - e) die Herstellung von Radwegen,
 - f) die Herstellung von Gehwegen,
 - g) die Herstellung von kombinierten Geh- und Radwegen,
 - h) die Herstellung von Mischflächen,
 - i) die Herstellung der Beleuchtungseinrichtungen,
 - j) die Herstellung der Entwässerungseinrichtungen der Erschließungsanlagen,
 - k) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
 - l) die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen Eingriffs beitragsfähiger Maßnahmen in Natur und Landschaft,
 - m) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
 - n) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern.
- (3) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

- (4) Der Erschließungsaufwand im Rahmen des Abs. 1 umfasst auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Staats- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.
- (5) Soweit Erschließungsanlagen im Sinne des Abs. 1 als Sackgassen enden, ist für den erforderlichen Wendehammer der Aufwand bis zur vierfachen Gesamtbreite der Sackgasse beitragsfähig.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), ermitteln.
- (3) Die Aufwendungen für Fußwege und Wohnwege (§ 2 Abs. 1 Nr. II), für Sammelstraßen (§ 2 Abs. 1 Nr. III), für Parkflächen (§ 2 Abs. 1 Nr. IV b), für Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. V b) und für Immissionsschutzanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. VI, § 10) werden den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, zu denen sie von der Erschließung hergehören, zugerechnet. Das Verfahren nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Abrechnungsgebiet (§ 4) der Fuß- und Wohnwege, der Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen oder Immissionsschutzanlagen von dem Abrechnungsgebiet der Straßen, Wege und Plätze abweicht; in diesem Fall werden die Fuß- und Wohnwege, die Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen und Immissionsschutzanlagen selbständig als Erschließungsanlagen abgerechnet.

§ 4 Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 5 Gemeindeanteil

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 6 Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§ 4) nach den Grundstücksflächen verteilt.
- (2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) verteilt, in dem die Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht werden, der im Einzelnen beträgt:
 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich oder sonstig nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist 1,0
 2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoß 0,3.
- (3) Als Grundstücksfläche gilt:
 1. bei Grundstücken, die vollständig im Bereich eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB oder teilweise im beplanten Bereich und im Übrigen im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. vollständig im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Bei Grundstücken, die nur teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundstücksfläche, die sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes befindet.
 2. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), die in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen und bei denen sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB ergibt, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 37 m, gemessen von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des beitragspflichtigen Grundstücks. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.
- (4) Beitragspflichtige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.
- (5) Als zulässige Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Weist der Bebauungsplan lediglich eine höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe aus, so gilt diese geteilt durch 2,6 in Wohn- und Mischgebieten, geteilt durch 3,5 in Gewerbe- und Industriegebieten. Sind beide Höhen festgesetzt, so ist die höchstzulässige Wandhöhe maßgebend. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet. Setzt der Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl noch die höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe fest, so findet Abs. 8 Anwendung.

- (6) Ist im Einzelfall eine größere Geschößzahl zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.
- (7) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.
- (8) In unbeplanten Gebieten sowie im Fall des Abs. 5 Satz 6 ist maßgebend
 1. bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Als Vollgeschosse gelten auch Kellergeschosse, deren Deckenunterkante im Mittel mindestens 1,20 m höher liegt als die natürliche oder festgelegte Geländeoberfläche.
- (9) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Ist ein Grundstück mit einer Kirche bebaut, so sind zwei Vollgeschosse anzusetzen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.
- (10) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) außer überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, die in Absatz 2 genannten Nutzungsfaktoren um je 50 v. H. zu erhöhen. Als überwiegend gewerblich genutzt oder nutzbar gelten auch Grundstücke, wenn sie überwiegend Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergen oder in zulässiger Weise beherbergen dürfen.

§ 7

Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des Art. 5a Abs. 2 Nr. 1 KAG erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Dies gilt nicht,

1. wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen zu deren erstmaliger Herstellung weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden,
2. für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die gemäß § 6 Abs. 10 als gewerblich genutzt gelten.

§ 8

Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung der Grundflächen,
3. die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahnen,
4. die Radwege,
5. die Gehwege zusammen oder einzeln,
6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
7. die unselbständigen Parkplätze,
8. die Mehrzweckstreifen,
9. die Mischflächen,
10. die Sammelstraßen,
11. die Parkflächen,
12. die Grünanlagen,
13. die Beleuchtungseinrichtungen und
14. die Entwässerungseinrichtungen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Diesen Zeitpunkt stellt die Gemeinde fest.

§ 9

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Die zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie die nachstehenden Merkmale aufweisen:

1. eine Pflasterung, eine Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau,
 2. Straßenentwässerung und Beleuchtung,
 3. Anschluss an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.
- (2) Geh- und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander (außer bei Mischflächen) sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke in neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau aufweisen.
 - (3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen gärtnerisch gestaltet sind.
 - (4) Zu den Merkmalen der endgültigen Herstellung der in den Abs. 1 bis 3 genannten Erschließungsanlagen gehören alle Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Gemeinde das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlage erforderlichen Grundstücken erlangt.

§ 10 Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang, Verteilungsmaßstab und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 11 Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen, für Teilbeträge, sobald die Maßnahmen, deren Aufwand durch die Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen sind. Im Falle des Art. 5a Abs. 9 KAG in Verbindung mit § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB entsteht die Beitragspflicht mit der Übernahme durch die Gemeinde.

§ 12 Vorausleistungen

Im Fall des Art. 5a Abs. 9 KAG in Verbindung mit § 133 Abs. 3 BauGB können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

§ 13 Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 14 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorausleistung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheids fällig.

§ 15 Ablösung des Erschließungsbeitrages

- (1) Der Erschließungsbeitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5a Abs. 9 KAG in Verbindung mit § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrages.
- (2) Ein Ablösungsvertrag wird unwirksam, wenn sich zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflichten ergibt, dass der auf das betreffende Grundstück entfallene Erschließungsbeitrag das Doppelte oder mehr als das Doppelte bzw. die Hälfte oder weniger als die Hälfte des Ablösungsbetrages ausmacht. In einem solchen Fall ist der Erschließungsbeitrag durch Bescheid festzusetzen und unter Anrechnung des gezahlten Ablösungsbetrages anzufordern oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösungsbetrag und Erschließungsbeitrag zu erstatten.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. März 2020 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Erschließungsbeitragssatzung vom 1. Januar 2014 außer Kraft.

Ainring, den 19. Februar 2020
Gemeinde Ainring

Johann Eschlberger, Erster Bürgermeister

Gemeinde Bischofswiesen

Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren Vom 19. Februar 2020

Auf Grund des Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz – BayFwG – erlässt die Gemeinde Bischofswiesen folgende

Satzung:

§ 1

Die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 18.11.2014 (Amtsblatt Nr. 48 vom 25. November 2014), geändert durch die Satzung vom 24.10.2018 (Amtsblatt Nr. 47 vom 20. November 2018), wird wie folgt geändert:

- Die Tabelle der Streckenkosten unter Punkt 1 in der Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren erhält folgende Fassung:

Fahrzeug	Kosten pro angefangenen Kilometer
Einsatzleitwagen - ELW1 (12/1)	7,85 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug 1 – HLF 20 (40/1)	9,93 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug 2 – HLF 20 (40/2)	8,86 €
Löschgruppenfahrzeug – LF 8/6 (43/1)	3,85 €
Schlauchwagen – SW-KatS (58/1)	1,45 €
Mehrzweckfahrzeug – MZF (11/1)	1,90 €
Mehrzweckfahrzeug – MZF (11/2)	0,92 €

- Die Tabelle der Ausrückestundenkosten unter Punkt 2 in der Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren erhält folgende Fassung:

Fahrzeug	Kosten pro angefangene Stunde
Einsatzleitwagen - ELW1 (12/1)	59,72 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug 1 – HLF 20 (40/1)	81,46 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug 2 – HLF 20 (40/2)	76,22 €
Löschgruppenfahrzeug – LF 8/6 (43/1)	28,67 €
Schlauchwagen – SW-KatS (58/1)	36,18 €
Mehrzweckfahrzeug – MZF (11/1)	21,02 €
Mehrzweckfahrzeug – MZF (11/2)	6,02 €

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. März 2020 in Kraft.

Bischofswiesen, den 19. Februar 2020
Gemeinde Bischofswiesen

Thomas Weber, Erster Bürgermeister

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) 15. Änderung des Flächennutzungsplans; Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in der Sitzung am 16. Januar 2020 den Entwurf der 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Saaldorf-Surheim gebilligt.
Der Änderungsbereich umfasst die Grundstücke Fl. Nrn. 122/1, 1095, 1098/1, 1098/2, 1098/3, 1099 und 1102/5 sowie Teilflächen der Grundstücke Fl. Nrn. 118/2, 1096 und 1097 der Gemarkung Surheim.

Mit der Änderung sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung des bestehenden Gewerbegebiets Helfau IV nach Süden sowie die Errichtung eines Parkplatzes und einer Bushaltestelle am geplanten Bahnhofpunkt geschaffen werden; im Bereich des bestehenden Bauhofs sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Feuerwehrhauses geschaffen werden.

Der Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 13.12.2019 liegt mit Begründung in der Zeit vom

Mittwoch, 4. März 2020 bis einschließlich Montag, 6. April 2020

während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung (Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und zusätzlich Montag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr) im 2. Obergeschoss des Rathauses in Saaldorf, Moosweg 2 öffentlich aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen können auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Saaldorf-Surheim (www.saaldorf-surheim.de) unter „Bürgerservice - Bauleitplanung“ eingesehen werden.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

Schutzgut:	Informationen enthalten in:
Boden	Umweltbericht vom 13.12.2019 Stellungnahme des Landratsamts BGL vom 23.9.2019
Wasser	Umweltbericht vom 13.12.2019 Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Traunstein vom 11.9.2019 Stellungnahme des Landratsamts BGL vom 23.9.2019
Luft und Klima	Umweltbericht vom 13.12.2019
Arten und Lebensräume	Umweltbericht vom 13.12.2019
Mensch (Erholung, Lärm)	Umweltbericht vom 13.12.2019 Schalltechnische Untersuchung vom 3.12.2019 Stellungnahme des Landratsamts BGL vom 23.9.2019
Landschaft	Umweltbericht vom 13.12.2019 Stellungnahme der Regierung von Oberbayern vom 20.9.2019
Kultur- und sonstige Sachgüter	Umweltbericht vom 13.12.2019

Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem BayDSG.

Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Saaldorf, den 18. Februar 2020
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bernhard Kern, Erster Bürgermeister

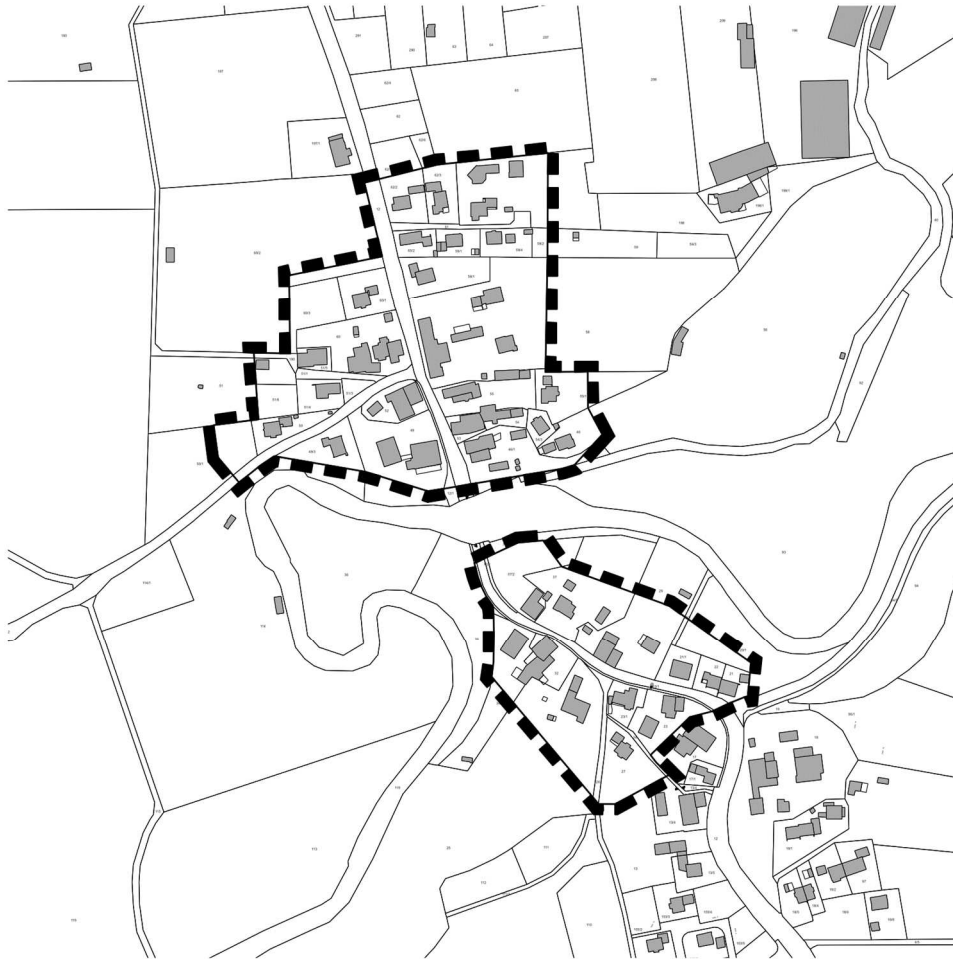
Bek. Nr. 11

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

**16. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Saaldorf-Surheim;
Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 BauGB
sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 9. November 2017 beschlossen, den Flächennutzungsplan im Bereich entlang der Lauferer Straße und Untersurheimer Straße zu ändern. Der Geltungsbereich der Änderung ist aus nachstehendem Lageplan (ohne Maßstab) ersichtlich.



Das Gebiet des derzeit im Verfahren befindlichen des Bebauungsplans „Laufener Straße Nord“ ist im Flächennutzungsplan überwiegend als Dorfgebiet und als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Um dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB zu entsprechen, soll der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Laufener Straße Nord“ als Mischgebiet, Allgemeines Wohngebiet und Grünfläche für die Ortsrandeingrünung dargestellt werden.

Die Absicht, den Flächennutzungsplan zu ändern, wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung liegt der Vorentwurf zur 16. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 11.2.2020 einschließlich der Begründung in der Fassung vom 11.2.2020 und dem Umweltbericht in der Fassung vom 11.2.2020 in der Zeit vom

Mittwoch, 4. März 2020 bis einschließlich Montag, 6. April 2020

während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung (Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und zusätzlich Montag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr) im 2. Obergeschoss des Rathauses in Saaldorf, Moosweg 2 öffentlich aus.

Während dieser Frist besteht für jedermann Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung. Hierzu und für Auskünfte steht die Gemeindeverwaltung zur Verfügung.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die ausliegenden Unterlagen können auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Saaldorf-Surheim (www.saaldorf-surheim.de) unter „Bürgerservice - Bauleitplanung“ eingesehen werden.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem BayDSG.

Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Saaldorf, den 18. Februar 2020
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bernhard Kern, Erster Bürgermeister

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) 2. Änderung des Bebauungsplans „Helfau IV“; Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in der Sitzung am 11. Februar 2020 den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Helfau IV“ in Surheim gebilligt. Der Änderungsbereich umfasst das Grundstück Fl. Nr. 122/1 sowie Teilflächen der Grundstücke Fl. Nrn. 123 und 118/2 der Gemarkung Surheim.

Mit der Änderung sollen das bestehende Gewerbegebiet nach Süden erweitert und die Möglichkeiten für einen Parkplatz und eine Bushaltestelle am geplanten Bahnhofpunkt geschaffen werden.

Der Entwurf zur Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 11.2.2020 liegt mit Begründung in der Zeit vom

Mittwoch, 4. März 2020 bis einschließlich Montag, 6. April 2020

während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung (Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und zusätzlich Montag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr) im 2. Obergeschoss des Rathauses in Saaldorf, Moosweg 2 öffentlich aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen können auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Saaldorf-Surheim (www.saaldorf-surheim.de) unter „Bürgerservice - Bauleitplanung“ eingesehen werden.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

Schutzgut:	Informationen enthalten in:
Boden	Umweltbericht vom 11.2.2020 Stellungnahme des Landratsamts BGL vom 8.10.2018
Wasser	Umweltbericht vom 11.2.2020 Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Traunstein vom 18.9.2018
Luft und Klima	Umweltbericht vom 11.2.2020
Arten und Lebensräume	Umweltbericht vom 11.2.2020
Mensch (Erholung, Lärm)	Umweltbericht vom 11.2.2020 Schalltechnische Untersuchung vom 3.12.2019 Stellungnahme der Regierung von Oberbayern vom 12.9.2018 Stellungnahme des Landratsamts BGL vom 8.10.2018
Landschaft	Umweltbericht vom 11.2.2020 Stellungnahme der Regierung von Oberbayern vom 12.9.2018
Kultur- und sonstige Sachgüter	Umweltbericht vom 11.2.2020

Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem BayDSG.

Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Saaldorf, den 18. Februar 2020
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bernhard Kern, Erster Bürgermeister

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) Erlass einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB für den Bereich „Mühlstraße“; Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bau- und Umweltausschuss hat in der Sitzung am 6.8.2019 beschlossen, eine Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB für den Bereich „Mühlstraße“ zu erlassen.

Da der Bereich bereits Wohnbebauung von einigem Gewicht aufweist und nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt ist, sollen mit der Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB die Zulässigkeitsvoraussetzungen für Wohnbauvorhaben erleichtert werden.

Der Entwurf der Satzung mit Lageplan in der Fassung vom 17.12.2019 liegt in der Zeit vom

Mittwoch, 4. März 2020 bis einschließlich Montag, 6. April 2020

während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung (Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und zusätzlich Montag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr) im 2. Obergeschoss des Rathauses in Saaldorf, Moosweg 2 öffentlich aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen können auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Saaldorf-Surheim unter www.saaldorf-surheim.de - Bürgerservice - Bauleitplanung eingesehen werden.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Die Außenbereichssatzung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB vom Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem BayDSG.

Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Saaldorf, den 17. Februar 2020
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bernhard Kern, Erster Bürgermeister

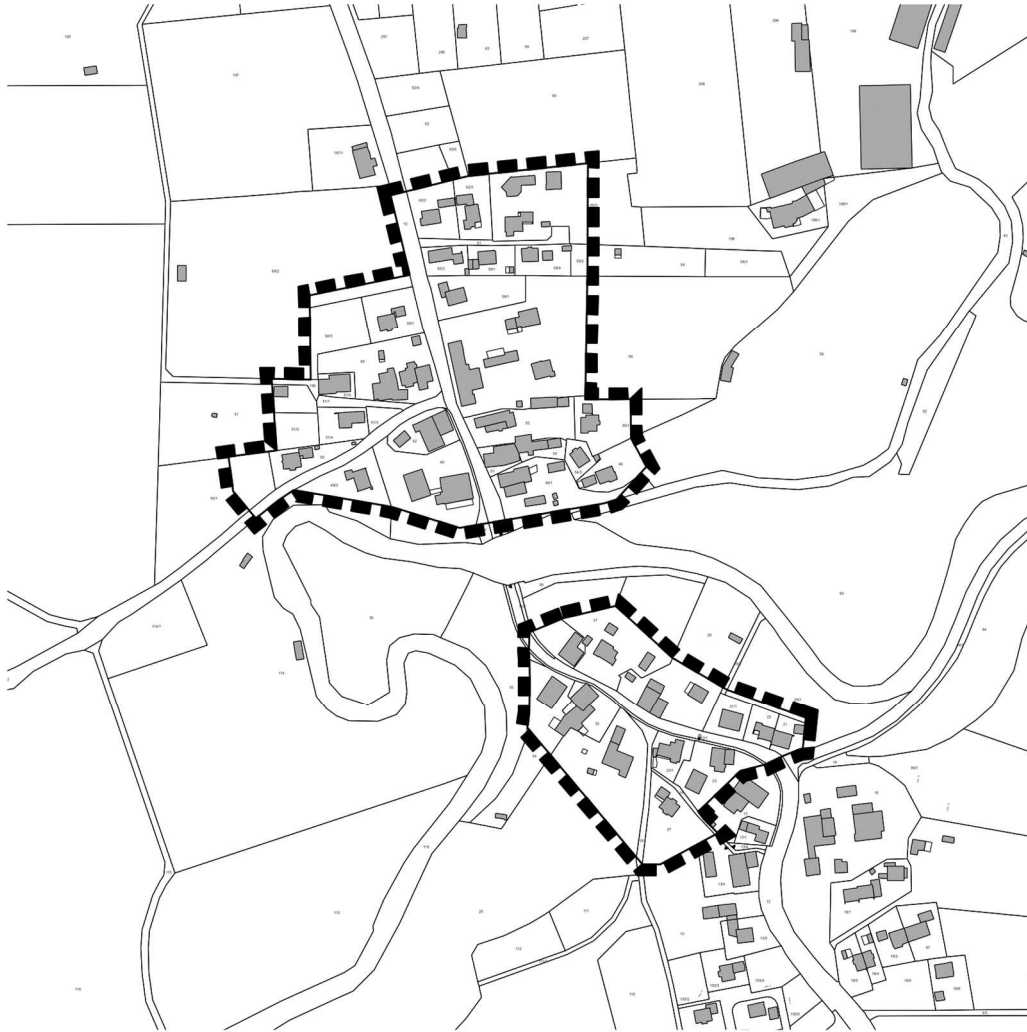
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) Aufstellung des Bebauungsplans „Laufener Straße Nord“; Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in der Sitzung am 11. Februar 2020 den Entwurf des Bebauungsplanes „Laufener Straße Nord“ in Surheim gebilligt.

Der Änderungsbereich umfasst den Bereich entlang der Laufener Straße und Untersurheimer Straße, von der Einmündung der Straße An der Sur bis zum nördlichen Ortsrand. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus nachstehendem Lageplan (ohne Maßstab) ersichtlich.

Mit der Änderung soll eine Nachverdichtung in den bereits bebauten Bereichen sowie eine Ortsabrundung durch zusätzliche Bebauung in den Randbereichen ermöglicht werden.



Der Entwurf zur Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 11.2.2020 liegt mit Begründung in der Zeit vom

Mittwoch, 4. März 2020 bis einschließlich Montag, 6. April 2020

während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung (Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und zusätzlich Montag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr) im 2. Obergeschoss des Rathauses in Saaldorf, Moosweg 2 öffentlich aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen können auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Saaldorf-Surheim (www.saaldorf-surheim.de) unter „Bürgerservice - Bauleitplanung“ eingesehen werden.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

Schutzgut:	Informationen enthalten in:
Boden	Umweltbericht vom 11.2.2020 Stellungnahme des Landratsamts BGL vom 16.10.2018
Wasser	Umweltbericht vom 11.2.2020 Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Traunstein vom 24.10.2018 Stellungnahme der Regierung von Oberbayern vom 24.9.2018
Klima und Luft	Umweltbericht vom 11.2.2020
Tiere und Pflanzen	Umweltbericht vom 11.2.2020 Stellungnahme des Landratsamts BGL vom 16.10.2018

Mensch und Siedlung	Umweltbericht vom 11.2.2020 Schalltechnische Untersuchung vom 11.2.2020 Stellungnahme der Regierung von Oberbayern vom 24.9.2018 Stellungnahme des Landratsamts BGL vom 16.10.2018
Orts- und Landschaftsbild	Umweltbericht vom 11.2.2020 Stellungnahme der Regierung von Oberbayern vom 24.9.2018
Kultur- und sonstige Sachgüter	Umweltbericht vom 11.2.2020

Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem BayDSG.

Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Saaldorf, den 18. Februar 2020
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bernhard Kern, Erster Bürgermeister
